

ZUM WANDEL DER RECHTSINSTITUTE „ELTERLICHE SORGE“ UND „TĖVŲ VALDŽIA“ DES DEUTSCHEN UND LITAUISCHEN FAMILIENRECHTS

Rasa Darbutaitė

Vilniaus universitetas
Vertimo studijų katedra
Universiteto g. 5, LT-01513 Vilnius
Tel.: +370 689 43773
El. paštas: rasa.darbutaite@flf.vu.lt

1. Einleitung

Das Ziel des vorliegenden Beitrages ist, den historisch bedingten Wandel des Familienrechts am Beispiel des deutschen Rechtsinstituts *elterliche Sorge* und des litauischen *tėvų valdžia* vorzustellen und auf die Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung der entsprechenden Ausdrücke hinzuweisen sowie entsprechende Lösungen vorzuschlagen.

Die Rechtsvergleichung sowie die Feststellung und Lösung diesbezüglicher Übersetzungsproblematik sind im Kontext der zunehmenden Globalisierung immer wichtiger, wobei Veränderungen im Rechtssystem eines Staates entsprechende Impulse für den Wandel der Rechtsinhalte eines anderen Staates geben können. Außerdem lassen sich am Wandel der Rechtsinstitute Entwicklungstendenzen des jeweiligen Rechtssystems sehr gut nachvollziehen, deren Kenntnis für die Arbeit des Rechtsübersetzers unentbehrlich ist.

Ende des letzten Jahrhunderts sind zahlreiche Forschungsarbeiten von vielen Autoren (Peter Sandrini, Gerard-René de Groot, Susan Sarsevic, Radegundis Stolze u.a.) im Bereich der juristischen Terminologie und Übersetzung erschienen. Es gibt jedoch in Litauen kaum rechtsvergleichende Untersuchungen unter Berücksichtigung der Fachausdrücke, die bestimmte Rechtsinhalte im deutschen und im litauischen Rechtssystem benennen. Da die Rechtsübersetzung viele (sprachliche, terminologische, rechtsvergleichende etc.) Problembereiche umfasst, deren ausführliche Analyse in einem kurzen Beitrag aus Platzgründen nicht möglich ist, wird im Folgenden auf den Vergleich sprachlicher Formen verzichtet und eher auf den Wandel der Bezeichnungen der erwähnten Rechtsinstitute sowie auf die inhaltlichen Aspekte und die Unterschiede zwischen den Ausdrucksformen im deutschen und im litauischen Familienrecht eingegangen.

2. Zum Wandel des Rechtsinstituts *elterliche Sorge*

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Jahre 1900 wurden zum ersten Mal Regelungen des deutschen Familien- und Kindschaftsrechts in einem einheitlichen Familienbuch festgehalten und somit die bis dahin gültigen landesrechtlichen Regelungen abgelöst. Seit diesen mehr als 100 Jahren ist das deutsche Familienrecht durch zahlreiche tief greifende Reformen¹ gekennzeichnet, die das sich ständig wandelnde Familienverständnis widerspiegeln und an den verwendeten Fachausdrücken zu erkennen sind.

Im heutigen deutschen Familienrecht finden sich mehrere Rechtsinstitute, die dem Wohl des Kindes dienen sollen und eine bestimmte Fürsorgetätigkeit ausdrücken, wie etwa die *elterliche Sorge*, *Personensorge*, *Vermögenssorge*, *Vormundschaft*, *Betreuung*, *Pflegschaft* oder *Beistandschaft*. Die Bildung solcher auf die elterliche Fürsorge orientierten Fachausdrücke war nicht immer die herrschende Tendenz im deutschen Rechtssystem. Das wachsende Bewusstsein des deutschen Gesetzgebers und der Gesellschaft im Allgemeinen für die elterliche Sorgspflicht kann am Wandel des Rechtsinstituts *elterliche Gewalt* veranschaulicht werden, das erst nach der Sorgerechtsreform 1980 durch *elterliche Sorge* ersetzt wurde.

In der ursprünglichen BGB-Fassung wurde die *elterliche Gewalt* als Herrschaft über eheliche Kinder verstanden. Nach dem römischen und dem germanischen Recht herrschte das patriarchalische Familiensystem, wonach die ausschließliche Gewalt über das Kind dem Vater zustand. Die elterliche Gewalt bedeutete früher praktisch nur die väterliche Gewalt, die nach der Tradition über das „gesamte Haus“ ausgeübt wurde, das heißt, über die Großfamilie, bestehend nicht nur aus zahlreichen Familienmitgliedern, sondern auch aus Knechten und Mägden. Die Mutter hatte damals kaum Mitspracherecht und verfügte lediglich über die sog. *Schlüsselgewalt*, d.h. nur über „die beschränkte Vertretungsbefugnis /.../ im Rahmen ihres häuslichen Wirkungskreises“ (Creifeld 1156). Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern hatte die Auffassung des Vaters Vorrang. Die früheren Familienverhältnisse können am Beispiel von früherem §1627 BGB veranschaulicht werden:

- (1) „Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen“. (§1627 BGB)

Zum Vergleich die aktuelle Fassung des entsprechenden Artikels §1627 BGB:

- (2) „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen“. (§1627 BGB)

Der Vater hatte sogar ursprünglich das Recht „kraft des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel gegen das Kind“ (§1631 BGB) anzuwenden, was die Wahl des Ausdrucks *Gewalt* rechtfertigt. Der Wille des deutschen Gesetzgebers, die *Gewalt* aus dem Familienrecht völlig abzuschaffen, zeigte sich auch in der Tatsache, dass der Bundestag im Jahre 2001 das Gesetz zur

¹ Unter anderem Gesetz über die religiöse Kindererziehung (1921); Gesetz über Missbräuche bei Eheschließung und Adoption (1933); Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (1950) (DDR-Gesetz); Gleichberechtigungsgesetz (1957); Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (1979); Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechtes (Kindschaftsrechtsreformgesetz) (1997) etc.

Ächtung der Gewalt in der Erziehung verabschiedete, womit im §1631 Abs. 1 BGB den Kindern eine gewaltfreie Erziehung rechtlich gewährleistet wird:

- (3) „Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung“. (§1631 Abs. 1 BGB)
Die Anwendung der Gewalt in der Erziehung wurde strafbar.

Bei der Festlegung der Rechtsinhalts von *elterliche Sorge* wollte der deutsche Gesetzgeber nicht das Recht und die Pflicht der Eltern betonen, sondern die Pflicht und das Recht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen (§1626 I BGB). Das Prinzip des Kinderschutzes sollte sich im deutschen BGB in der Umkehrung von Rechten und Pflichten im Eltern-Kind-Verhältnis spiegeln. Im Vordergrund steht nicht mehr die elterliche Macht, sondern ihre Verantwortung für ihre Kinder. Bei der Verwendung des Ausdrucks *Sorge* lässt sich auch der Fürsorgecharakter der elterlichen Aufgabe besser erkennen.

Oft werden die Fachausdrücke unbedacht verwendet, indem man die Tatsache missachtet, dass damit eine bestimmte Einstellung zu dem jeweiligen Sachverhalt zur Geltung gebracht wird. So treten neben *elterliche Sorge* mehrere Ausdrücke als Synonyme auf, die jedoch eine unterschiedliche Bedeutung aufweisen. Zweifellos weist das Rechtsinstitut *Erziehungsrecht*, der anstatt des Rechtsinstituts *elterliche Gewalt* in das Familiengesetzbuch der DDR 1975 eingeführt wurde, einen bestimmten Fortschritt auf. Aber genauso wie bei den Fachausdrücken *Sorgerecht* und *Elternrecht*, die parallel zur *elterlichen Sorge* verwendet werden, wird nur das Recht der Eltern in den Vordergrund gestellt. Und die Situation, wo nur Rechte vorherrschend sind, kann bald wieder zu einer Machtsituation werden. Der Ausdruck *elterliche Verantwortung* entspricht in diesem Sinne auch nicht völlig der *elterlichen Sorge*, weil auch dann, wenn die *elterliche Sorge* nur einem Elternteil zugewiesen wird, der andere mitverantwortlich bleibt (zum Beispiel bei der Erfüllung der Unterhaltspflicht). Die *elterliche Verantwortung* tritt neben dem Ausdruck *elterliche Sorge* in §52 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) auf. Dabei wird das Bestehen der elterlichen Verantwortung unabhängig von der elterlichen Sorge unterstrichen.

3. Zum Wandel des Rechtsinstituts *tėvų valdžia*

Das Familienrecht wurde in Litauen bis zum Jahr 2001 im Wesentlichen im Ehe- und Familiengesetzbuch (*Santuokos ir šeimos kodeksas*) von 1969 geregelt, das noch in sowjetischer Zeit entstand. Das 2001 in Kraft getretene neue Bürgerliche Gesetzbuch ist das erste litauische Gesetzbuch nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit, das die wichtigsten familienrechtlichen Bestimmungen im dritten Buch Familienrecht zusammenfasste und mehrere neue Rechtsinstitute einführte.

Im litauischen Familienrecht stoßen wir auf das Rechtsinstitut *tėvų valdžia*, dessen Inhalt dem des deutschen Rechtsinstituts *elterliche Sorge* größtenteils entspricht, und zwar geht es hier wieder um das Recht und Pflicht der Eltern, für ihre Kinder zu sorgen:

- (4) „Vaikai iki pilnametystės ar emancipacijos yra tėvų prižiūrimi“. (Art. 3.155 Abs. 1 CK)

Das Rechtsinstitut *tėvų valdžia* stammt eigentlich aus den litauischen Rechtsvorschriften der Vorkriegszeit und wurde in das neue litauische Bürgerliche Gesetzbuch übernommen. Hier sehen wir genau entgegengesetzte Tendenzen zu denen des deutschen Rechts, wo die Fachausdrücke

einen „kinderfreundlichen“ Charakter erwerben: im litauischen Familienrecht hat immer noch das Recht und nicht die Pflicht der Eltern Vorrang.

Im sowjetischen Ehe- und Familiengesetzbuch von 1969 wurde das Rechtsinstitut *tėvystės teisės* (*elterliche Rechte*) verankert, welches das elterliche Erziehungsrecht von beiden Elternteilen implizierte. Jedoch wurde durch die Verwendung des Ausdrucks *tėvystė* nur die *Vaterschaft*, nicht jedoch die *Mutterschaft* zur Geltung gebracht. Somit lässt sich nicht nur die früher vorrangige Rolle des Vaters im Familienleben, sondern auch eine Unregelmäßigkeit der Anwendung des Ausdrucks feststellen, wobei mit dem gleichen Fachausdruck mindestens zwei Rechtsinstitute benannt wurden, so zum Beispiel, *tėvystės teisės* (*elterliche Rechte*) und *tėvystės nustatymas* (*die Feststellung der Vaterschaft*), was sowohl für Juristen als auch für Übersetzer irreführend ist und schon gar nicht dem Grundsatz der Eindeutigkeit des Rechtsbegriffs entspricht.

Mit der Verabschiedung des neuen litauischen BGB gab es auch positive Entwicklungen innerhalb des Familienrechts, die sich an den veränderten Ausdrucksformen der Rechtsinhalte widerspiegeln. So wurde das Rechtsinstitut *tėvystės teisių atėmimas* (*Entziehung der elterlichen Rechte*) völlig abgeschafft und durch *tėvų valdžios apribojimas* (*Beschränkung der elterlichen Gewalt*) ersetzt. Diese Veränderung wurde vor allem durch die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 veranlasst, die von Litauen im Jahre 1995 ratifiziert wurde und das Wohl des Kindes sowie die Achtung der Kinderrechte zum wichtigsten Ziel der Gesellschaft erklärte. Die Begründung der Abschaffung des oben genannten Rechtsinstituts war, dass die Vaterschaft (Mutterschaft) einer Person mit der Geburt ihres leiblichen Kindes auf blutmäßiger Abstammung beruhe, daher ihr Entzug einfach unmöglich sei. Im deutschen Familienrecht ist das Rechtsinstitut *Entziehung des Sorgerechts* dagegen noch erhalten geblieben (§1680 BGB).

Vor ein paar Jahren schlug der litauische Gesetzgeber vor, das Rechtsinstitut *tėvų valdžia* durch *tėvų globa* (*elterliche Fürsorge*) und *tėvų atsakomybė ir pareigos* (*elterliche Verantwortung und Pflichten*) zu ersetzen. Dabei ist es darauf hinzuweisen, dass die Verwendung des Fachausdrucks *tėvų globa* aus mehreren Gründen missverständlich sein kann. Zunächst gibt es bereits das Rechtsinstitut *globa* im litauischen Familienrecht, das im Deutschen abhängig vom Kontext entweder als *Vormundschaft* oder als *Betreuung* aufgefasst werden kann. Wenn man sich an das Prinzip der Eindeutigkeit der Rechtsbegriffe hält, wonach für einen Fachbegriff nur eine Benennung möglich ist, so wäre *globa* in diesem Falle nicht zulässig, weil es hier um keine *Vormundschaft* oder *Betreuung* geht, wonach die Sorge für das Kind nicht von den Eltern, sondern von anderen sorgeberechtigten Personen übernommen wird. Außerdem kann der vorangestellte Genitiv im Litauischen zur Mehrdeutigkeit führen, weil aus dem Ausdruck nicht hervorgeht, ob die Eltern für ihre Kinder sorgen oder für die Eltern gesorgt wird. So wäre es ohne Kontext nicht verständlich, ob *tėvų globa* und *vaiko globa* dieselben Rechtsinhalte benennen oder nicht. Beim Ausdruck *tėvų atsakomybė ir pareigos* spiegeln sich zwar die Verantwortung und die Pflichten der Eltern wider, wird jedoch der elterliche Fürsorgecharakter nicht sichtbar.

Übrigens ist die Verwendung semantisch unterschiedlicher Ausdrücke in der litauischen Fachsprache des Familienrechts mehrmals festzustellen. So stehen neben *tėvų valdžia* auch folgende Ausdrücke: *be tėvų globos likęs vaikas* (Art. 3.163 Abs. 2 CK), *vaikai yra prižiūrimi* (Art. 3.155 Abs. 1 CK), *tėvai turi teisę ir pareigą rūpintis vaikų sveikata* (Art. 3.155 Abs. 2 CK). Es werden also im Zusammenhang mit dem Ausdruck *valdžia* im Prinzip gegensätzliche Wörter wie *priežiūra*, *globa*, *rūpinimasis* verwendet. Um den politisch gefärbten Ausdruck *valdžia* zu vermeiden und

den elterlichen Sorgeaspekt bei der Bildung von Fachausdrücken zu berücksichtigen, könnten folgende Ausdrücke als mögliche Lösungen dienen: *tėvų rūpinimasis vaiku priežiūra* oder *tėvų rūpinimasis vaikais*. Somit grenzt man sich von dem bereits vorhandenen Fachausdruck *rūpyba* ab und lässt man das Sorgeverhältnis zwischen Eltern und Kind deutlich zum Vorschein kommen.

Der Ausdruck *Sorge* wird im deutschen Familienrecht auch für die Benennung von Rechtsinstituten *Personensorge* und *Vermögenssorge* verwendet. Im familienrechtlichen Kontext lassen sich folgende Fachausdrücke des litauischen Familienrechts den genannten deutschen Rechtsinhalten zuordnen: *asmeninės tėvų teisės ir pareigos, (nepilnamečių vaikų) turto tvarkymas*. Hier ist darauf hinzuweisen, dass der „kinderfreundliche“ Aspekt hier nur bei der Erläuterung personenbezogener Rechtsinhalte zum Ausdruck kommt, wie in Art. 3.165 CK:

(5) „*Tėvai [...] privalo rūpintis savo vaikų sveikata*“. (Art. 3.165 Abs. 1 CK)

Hier tritt wiederum der Ausdruck *rūpintis* auf, der im Litauischen die Sorge für bestimmte Personen (meistens die elterliche Sorge) ausdrückt. Werden vermögensbezogene Angelegenheiten beschrieben, so bedient sich der Gesetzgeber des neutralen Ausdrucks *tvarkymas*:

(6) „*Turtas, kuris yra nepilnamečių vaikų nuosavybė, tvarko jų tėvai...*“ (Art. 3.185 CK).

Hier ist aber zu bemerken, dass bei den Erläuterungen von Rechtsinstituten *globa* und *rūpyba* jedoch auch *turto globa* und *turto rūpyba* anzutreffen sind (Art. 3.238 und 3.239 CK), die als Bestandteil von *asmens globa* und *asmens rūpyba* aufgefasst werden.

4. Schlussbemerkungen

Bei der Anwendung von bestimmten Fachausdrücken ist immer die Tatsache zu berücksichtigen, dass jede Ausdrucksform bestimmte Informationen einschließt. Das Familienrecht hat im Laufe der Jahre sowohl in Deutschland als auch in Litauen mehrere Entwicklungsstufen durchlaufen, die sich am Wandel der Benennungen der Rechtsinstitute *elterliche Sorge* und *tėvų valdžia* sehr deutlich zeigen. Bei der Bildung von Fachausdrücken versuchte der deutsche Gesetzgeber, den elterlichen Fürsorgecharakter zur Geltung zu bringen. Durch das Inkrafttreten des litauischen Bürgerlichen Gesetzbuches wurde die Einführung neuer Rechtsinstitute des Familienrechts veranlasst, deren Ausdrucksformen immer noch manche Unregelmäßigkeiten in den Rechtsvorschriften aufweisen. Das oberste Prinzip im Familienrecht ist das Kindeswohl, das seinen Niederschlag auch in den Fachausdrücken finden soll. Die oben ausgeführten Überlegungen und Vorschläge sollen als Anregung für die weiteren Diskussionen zwischen den Rechtsexperten, Sprachwissenschaftler und Terminologen dienen, damit eine konsequente Analyse und Überprüfung der vorhandenen Ausdrücke erfolgt und die gesetzlich verankerten Grundsätze des Kinderschutzes nicht nur deklaratorisch bleiben sondern auch tatsächlich in den jeweiligen Fachausdrücken festgehalten werden.

LITERATUR

Bindzus D.; Musset K.H. 1999. *Grundzüge des Jugendrechts, Lernbücher für Wirtschaft und Recht*. München.

De Groot G. R./Schulze R. 1999. *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden.

Deinert 1995. *Die Entwicklung des Kindschaftsrechtes*. Diplomarbeit. EFH Bochum.

- Gaivenis K. 2002. *Lietuvių terminologija: teorijos ir tvarkybos metmenys*. Vilnius.
- Heilfron E. 1908. *Lehrbuch des bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs*. 3., neu bearb. Aufl. Band 4 : Familien- und Erbrecht. Berlin.
- Sandrini P. (Hrsg.) 1999. *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen.

QUELLEN

- BGB Bürgerliches Gesetzbuch, 2006, 57., überarbeitete Auflage. München.
- Creifelds Rechtswörterbuch, 1995, hrsg. von Hans Kauffmann. 13., Neubearb. Auflage. München.
- CK Lietuvos Respublikos Civilinis kodeksas, 2000 07 18, Nr. VIII-1864 Valstybės žinios, 2000, Nr. 74-2262
- FGG Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 17. Mai 1898, zuletzt geändert durch Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19.2.2007.
- Lietuvos Respublikos Civilinio kodekso komentaras 2002. Trečioji knyga. Šeimos teisė. Vilnius.
- Lietuvos Respublikos įstatymuose vartojamų sąvokų žodynas, 2002. Antras leidimas. Vilnius.
- Lietuvos Respublikos Santuokos ir šeimos kodeksas ir kiti pagrindiniai norminiai aktai, reglamentuojantys vaiko teisių apsaugą, įvaikinimą, globą, pašalpas šeimai, 1999. Oficialių dokumentų tekstai su pakeitimais ir papildymais iki 1999 m. gruodžio 10 d. Vilnius.
- LTSR Santuokos ir šeimos kodeksas, 1981. Oficialus tekstas su pakeitimais ir papildymais 1981 m. sausio 1 d. Vilnius.
- Lietuvos Respublikos Šeimos teisė, 2000. Oficialių dokumentų tekstai su pakeitimais ir papildymais iki 2000 m. spalio 15 d. Vilnius.
- Namų advokatas, 2002. Vilnius.

VOKIETIJOS IR LIETUVOS ŠEIMOS TEISĖS INSTITUTŲ „ELTERLICHE SORGE“ IR „TĖVŲ VALDŽIA“ KAITA

Rasa Darbutaitė

Santrauka

Straipsnyje aptariama Vokietijos ir Lietuvos šeimos teisės sąvokų kaita, remiantis teisės institutų *elterliche Sorge* ir *tėvų valdžia* pavyzdžiais. Pristatomi atitinkamų sąvokų vartojimo nenuoseklumai, pabrėžiant, jog išraiškos formos atspindi tam tikras už jų slypinčias nuostatas. Lyginamas Vokietijos ir Lietuvos civiliniuose kodeksuose nustatytas teisės institutų *elterliche Sorge* ir *tėvų valdžia* turinys ir jų išraiškos formų kitimo tendencijos abiejose šalyse. Atkreipiamas dėmesys, kad po daugybės Vokietijoje vykusių reformų teisės instituto pavadinimas, pakeistas iš *elterliche Gewalt* į *elterliche Sorge*, išreiškia daug palankesnę požiūrį į vaikų priežiūrą. Supažindinama su Lietuvos šeimos teisėje anksčiau egzistavusiu teisės institutu *tėvystės teisės* bei jo nevienareikišmiu pavadinimu. Pateikiamos panaikinto teisės instituto *tėvystės teisių atėmimas* priežastys. Analizuojama, kodėl siūlomi variantai *tėvų globa* ir *tėvų atsakomybė ir pareigos* ne visiškai tiksliai atspindi šio teisės instituto esmę, bei pateikiamos galimos alternatyvos. Lyginant Vokietijos ir Lietuvos šeimos teisės institutų pavadinimų kaitą, galima teigti, jog Vokietijos šeimos teisės institutas *elterliche Sorge* savo išraiškos forma labiau atspindi rūpinimosi vaikais aspektą nei Lietuvos civiliniame kodekse įtvirtinta *tėvų valdžia*. Straipsnyje raginama siekti, kad Lietuvoje galiojantys teisės institutai tiek turinio atžvilgiu, tiek išraiškos forma atspindėtų teisės normose užfiksuotą vaiko gerovės ir vaiko interesų viršenybės principą.

Įteikta 2007 m. liepos mėn.